

Flachsdörre

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 31

Datei: 1750LA01

Regest: Bertold Pölcher, 1994

ca. 1750

[Schreiben der Pfarrgemeinde an den Bischof von Augsburg, Landgraf zu Hessen; gemeint ist Bischof Joseph, 1740 - 1768]

Laut Generalbefehl sei der Pfarrgemeinde durch den Amtmann auferlegt worden, zehn Flachsdörrhütten zu erbauen. Da die Pfarrgemeinde aber bei der Errichtung der neuen Landstraße nach Weißensee bis in den Winter hinein und gleich wieder am Anfang des Frühjahres damit beschäftigt war, war es ihr unmöglich die Dörrhütten herzustellen. Dennoch sei die Gemeinde mit 375 fl bestraft worden.

Die Bezahlung einer so hohen Geldstrafe falle umso beschwerlicher, als in Pfronten nur wenig Flachs angebaut wird (kaum 4 bis 5 Zentner). Dieser Flachs werde auch gleich in die Mühle zum Abbleuen gebracht und er werde dort am Wasser an der Sonne gedörrt, so daß kein Schaden zu befürchten sei. Man könne daher nicht begreifen, wozu man so viele Hütten gebrauchen solle. Man wolle, falls man auf dem Befehl bestehe, den Bau von zwei bis drei Dörrhütten anbieten, obwohl man niemals so viele benötigt.

Man bitte also um Nachlaß der Geldstrafe und außerdem um die Zustimmung, daß zwei bis drei Dörrhütten für Pfronten ausreichend sind.

[Das Schreiben strotzt von "fußfälligen" Bitten!]

Landwirtschaft

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 31

Datei: 1873LA02

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Zuchtstier betreffend, 1873]

Der untenbezeichnete Zuchtstier Nr. 4 in der Gemeinde Pfronten-Steinach ist heute untersucht und zum Sprunge tauglich befunden worden, worüber gegenwärtiger auf die Dauer eines Jahres gültiger Erlaubnisschein ausgestellt wird.

Beschreibung des Stieres:

Alter: 1 1/2 Jahre
Rasse: Gelingsvich[?]
Farbe: schwarz

Unglert, Bezirkstierarzt
Eberle, Bürgermeister

Hans Mörz in Steinach

Landwirtschaft

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 31

Datei: 1774LA03

Transkription: Ludwig Weidmann, 196? und Fritz Pölcher, 1974

[Zuchtstier betreffend, 1774]

Actum Heitlere den 30. November 1774

Es hat sich dise löbl. Gemeindt einhellig entschlossen, daß zur Verhütung künfftiger Strittigkeit wegen den Gemeindtsstieren, wie sich ein jeder (und auch die Gemeindt) wegen derselben zue verhalten hat, mithin sol derjenige (deme es der Ordnung nach trifft) einen anstendigen Stier stellen, auf dises hin solle die Gemeindt in festo Sti. Antrae[?] 4 ohnbartheische Männer schikhen, welche die Stier sollen besichtigen (welche Männer aber aus der Gemeindt seyn müessen) wan also dise die Stier guethsprechen, so sollen diejenige die Stier ordentlich fuedteren, daß die Gemeindt ohne Klag ist, solte aber wider Verhoffen der oder diejenige welche die Stier haben, verunglückht werden, daß ein Stier umbstände oder der Heerd nit mehr nachkommen könnte, daß er also nit mehr tauglich, so solle eben derjenige dem der Stier gehörig, selbsten büessen und solle die Gemeindt wegen disem Stier im wenigsten nit angefochten werden, sodann aber solle die Gemeindt verbunden seyn, auf ihrer Cösten einen anderen Stier zue kauffen und zue stellen, derjenige aber so verunglückht worden, solle den Stier so der Gemeindt gehörig einthuen fuedteren und versorgen als wan er seyn eigen wäre, welches also die Gemeindt fest zue halten einander versprochen, so geschehen Actum ut supra

Thomas Erdt
derzeit Schuelmeister alda
im Nahmen der ganzen Gemeindt

Landwirtschaft

Gemeinearchiv Pfronten: Akten 31

Datei: 1827LA04

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Viehmarkt betreffend, 1827]

Ob die Gemeinde Pfronten bei dem für dieselben zu begutachteten Viehmärkten eine Abgabe an die Gemeinde mit verbinden oder dieselbe ganz frey lassen will, hat der Gemeindevorsteher am 8. d. M. mündlich hier ad Protokollum aufzuklären

Füssen den 5. Mai 1827
Königl. B. Landgericht
der
königl Landrichter
Egloff

Landwirtschaft

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 31

Datei: 1786LA05

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Viehseuchenverordnung, 1786,
am 3. Dez. 1786 abgeschrieben und auf der Rod nach Seeg geschickt]

Nachdem von mehreren Seiten die traurige Nachricht eingegangen ist, daß sich unter dem Hornvieh, den Pferden und Schweinen eine ansteckende und geschwind um sich greifende Seuche verbreitet, wird den Ämtern aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Seuche nicht in die Orte der Pflege Füssen eindringt. Wenn sie trotz bester Vorkehrungen eindringen sollte, müsse man Sorge tragen, daß sie nicht vom kranken Vieh auf gesunde Tiere übertragen werde. Dazu solle man folgende Regeln beachten:

1. Es solle kein Vieh nach hier gebracht werden, von dessen Gesundheit man keine Beweise hat. Deshalb darf kein Stück Vieh auf einem Markt zugelassen, gekauft oder verkauft werden, für das man nicht einen vom Amt ausgestellten Gesundheitschein besitzt. Aus diesem Schein müsse hervorgehen, woher das Stück stamme, ob dieser Ort seuchenfrei sei und ob das Stück selbst gesund sei. Scheine von Gemeinden oder Ortsvorstehern sind nicht gültig.
2. Jeder Untertan ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten Meldung zu machen, wenn er etwas Verdächtiges sieht oder hört. Ein Stillschweigen kann großen Schaden verursachen. Auch wenn ein Stück Vieh ohne Verdacht erkrankt oder verendet, so hat der Besitzer oder wer davon Kenntnis hat, dies der vorgesetzten Stelle zu melden. Wer bei verdächtigen Fällen etwas verschweigt, muß mit Gefängnis oder anderen Strafen rechnen.
3. In allen Fällen soll der Amtmann die Krankheit von Sachverständigen unter Beiziehung des Ortsbadlers untersuchen und beschreiben und das Ergebnis an die hochfürstliche Regierung senden, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen kann.
4. Das erste, was bei einem krank werdenden Vieh zu beachten ist, daß es mit anderen Tieren nicht zur Tränke gebracht wird, nicht auf der gleichen Weide fressen und nicht im gleichen Stall stehen darf. Es muß auch in einem eigenen Stall stehen. Leute, die ein solches Tier versorgen, müssen dazu eigene Kleider anziehen und mit diesen zu keinen gesunden Tieren gehen. Das Geschirr, woraus kranke Tiere getränkt werden, darf nicht für gesunde verwendet werden. Der Mist ist in einer mit Dornen umzäunten Grube zu verscharren.
5. Wenn ein angestecktes Vieh gefallen ist, muß der Stall, wo es stand, wenigstens drei Monate lang gelüftet werden, Krippe und anderes Holzwerk muß verbrannt werden. Die Erde vom Boden muß einen Schuh tief aufgegraben und durch frische

ersetzt werden. Das Futter, worin sein Hauch gegangen ist, soll man keinem anderen Tier geben.

6. Ein gefallenes Tier muß unter Beiziehung von Sachverständigen geöffnet werden. Dabei soll man aufzeichnen, was man an der Lunge, am Magen, an den Gedärmen, der Zunge und so weiter gefunden hat, auch die Farbe und Beschaffenheit des Blutes. Die Öffnung soll gleich nach dem Tod des Tieres stattfinden und nicht erst, wenn die Faulung den Körper schon verwüstet hat. Die Öffnung darf nur dort geschehen, wo man das Vieh sofort vergraben kann.

7. Ein totes Tier darf nicht lang liegen gelassen werden und beim Wegschaffen darf man dem Kleemeister oder Scharfrichter keine Entschuldigung gestatten.

8. Ein totes Tier muß samt dem Fell in einer 6 Schuh tiefen Grube verscharrt werden, die durch einen Zaun gesichert sein muß, damit kein anderes Tier den Geruch an sich ziehen könne.

9. Damit man bei einer Viehseuche nicht ein der Gesundheit nachteiliges Fleisch bekommt, muß jedes Tier von Verständigen Leuten mit Einschluß des Wundarztes beschaut werden.

Damit gesundem Fleisch nicht anderes untergeschoben werden kann, muß es in große Stücke gehauen werden, an die eine Petschaft angehängt wird. Sie bleibt am Stück bis zum letzten Teil.

10. Da demals auch Pferde befallen werden, müssen die Wirte aufpassen, daß ihre eigenen Pferde nicht durch die von durchziehenden Fuhrleuten angesteckt werden. Man tue gut daran, wenn man ihnen einen eigenen Stall zuweist.

11. Damit man zum Erkranken des eigenen Viehs nicht selbst beitrage, soll man bei dieser kalten und nassen Witterung mehr auf die Gesundheit der Tiere achten. Die Tiere sollen nicht vor 10 Uhr und nicht nach 3 Uhr auf die Weide gelassen werden.

12. Die Seuche, die jetzt noch im Ausland grassiert, soll die leichtere Art des Übels sein, das die Tierärzte den fliegenden Krebs oder auch Zungenkrebs nennen. Sie besteht in einer Schwärzung der Zunge und wird meist leicht geheilt, doch kann sie auch binnen 24 Stunden zum Tode führen.

Die Heilung erfolgt dadurch, daß man das Geschwür mit einem schwarzen Löffel auskratzt und die Wunde mit Wein auswäscht. Auch mit Wasser vermischter Essig ist dazu zu gebrauchen, etwas Honig und Salz kann beigelegt werden. Wenn das Tier sehr erkrankt ist, sind noch innerliche Mittel nötig.

Man kann dazu Essig mit so viel Wasser vermischen, bis er nicht mehr scharf ist. Diesem Gemisch mengt man Honig bei und läßt darin so viel Holdermus auflösen, daß das Mittel nicht gar zu dick wird.

Von dieser Arznei gibt man dem Tier am ersten und andern Tag jedesmal in 4 oder 5 Stunden ein halbes Bierglas voll mit einem lauwarmen Mehl- oder Kleietrank und hält das Tier mäßig warm.

Sollte die Krankheit noch stärkere Mittel erfordern, z.B. wenn die Faulung überhand zu nehmen droht, dann kann man zu drei Quart Essig ein Quint Vitriolöl mit Honig in einem Kleietrank lauwarm täglich 4 bis 5 mal ein Spitzglas voll bis zum dritten Tag eingeben.

Landwirtschaft

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 31

Datei: 1829LA06

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 2007

[Bau eines Stadels ohne Wohnung durch Matthäus Hafemaier]

1829 April 23

Der Schuhmacher Matthäus Hafemaier möchte auf seinem Grund in der Viehweide einen hölzernen Stadel mit Dreschteme, Heuviertel und Viehstall errichten. Er werde dort keine Feuerstelle einbauen. Der Stadel sei 500 Schritte vom Ort entfernt, die Zufahrt gehe über seinen eigenen Boden. Von der Gemeinde habe er dazu die Genehmigung erhalten, wenn weder er noch seine Nachkommen dort eine Wohnung errichten.

Dieses Gesuch solle dem Gemeindevorsteher mitgeteilt werden und mit einem Anzeigebericht wieder dem Landgericht vorgelegt werden.

1829 Mai 23

Gemeindevorsteher Hörmann und Matthäus Hafemaier erklären, dass die Gemeinde dem Bau einer Wohnung in dem neuerbauten Stadel zustimme, wenn Hafemaier zugleich sein Haus in Kappel abbrechen werde.